

A N T R A G

der Abgeordneten DI Toms, Feurer, Ing.Eichinger, Gruber, Hofmacher, Sivec,
Klupper und Kurzreiter

zum Einspruch der Bundesregierung vom 22.August 1995, betreffend den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 29.Juni 1995, betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes, LT 68/R-3-1993.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 29.Juni 1995 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, mit dem das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 geändert wird.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22.August 1995 beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages gemäß Art. 98 Abs.2 B-VG einen Einspruch zu erheben. Der Einspruch gründet sich darauf, daß Art. I Ziff.29 (§ 18) des Gesetzesbeschlusses Regelungen für Verkehrsflächen enthält, die sich offenbar auf Bundesstraßen beziehen. Nach § 18 Abs.2 können die Verkehrsflächen erforderlichenfalls hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung im Flächenwidmungsplan näher bezeichnet und damit auf diesen Zweck eingeschränkt werden. Nach § 18 Abs.3 dürfen auf Verkehrsflächen Bauwerke nur dann errichtet werden, wenn diese für eine Nutzung gemäß Abs.2 und 3 erforderlich sind. Darüberhinaus dürfen lediglich Kleinbauten im unbedingt erforderlichen Ausmaß errichtet werden.

Die Bundesregierung erblickt sowohl durch diese Verwendungsbeschränkung als auch durch dieses Bauverbot einen Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Angelegenheiten, der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge (Art.10 Abs.1 Ziff.9 -B-VG).

Darüberhinaus wurden zum Gesetzesbeschluß weitere Bemerkungen vorgebracht, die jedoch nicht als Gründe für den Einspruch herangezogen wurden.

Dazu ist zu bemerken, daß die maßgeblichen Bestimmungen bereits sinngemäß im zur allgemeinen Begutachtung ausgesendeten Entwurf enthalten waren und lediglich einer Umformulierung unterzogen wurden, ohne am Inhalt der Bestimmung etwas zu ändern. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde von Bundesseite dazu keine Stellungnahme abgegeben. In der Sache ist festzuhalten, daß nach § 15 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes im Flächenwidmungsplan die Widmungsarten, Bauland, Verkehrsfläche und Grünland festzulegen sind. Nach Abs.2 Ziff.1 dieser Bestimmung sind im Flächenwidmungsplan Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung gewidmet sind (u.a. Bundesstraßen) kenntlich zu machen. Bezüglich der Kenntlichmachungen gemäß § 15 Abs.2 NÖ ROG 1976 ist dem Gemeinderat als Verordnungsgeber die Planungshoheit entzogen. Der Gemeinderat darf daher im Flächenwidmungsplan nur Gemeindestraßen als Verkehrsflächen festlegen. Die Bestimmungen des § 18 Abs.2 und 3 leg.cit. finden somit auf Bundesstraßen keine Anwendung. Damit wird auch einer verfassungskonformen Auslegung der Nutzungsart „Verkehrsflächen“ entsprochen und daher nicht in die Zuständigkeit des Bundes eingegriffen.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der in der Sitzung am 29.Juni 1995 gefaßte Gesetzesbeschluß betreffend die Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LT 68/R-3-1993, wird gemäß Art.98 Abs.2 B-VG in Verbindung mit Art. 24 Abs.3 NÖ Landesverfassung 1979, wiederholt.
2. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.